

Sea-Eye e.V.

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Sea-Eye e.V.

Wienerstr. 14, 93055 Regensburg



Name und Anschrift des Zuwendenden:

Hans im Glueck Verlags-GmbH

Birnauer Str. 15

80809 München

BESTÄTIGUNG ÜBER GELDZUWENDUNGEN / MITGLIEDSBEITRAG

Im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Betrag der Zuwendung – in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung
5000 EUR	Fünftausend	23. 11. 2020

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja Nein

Wir sind wegen Förderung der folgenden begünstigten Zwecke

Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene

Nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des folgenden Finanzamtes nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Finanzamt **Regensburg** Steuernummer **244/110/70502** vom **19.10.2020**

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von oben genannten Zwecken verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Regensburg, den 04. 12. 2020

Günther Schmidt,

Schatzmeister des Sea-Eye e.V.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbescheinigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die der Fiskus durch den etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht. §10Abs. 4EStG, §9 Abs. 3 KStG, §9 Nr. 5 GewStG. Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigungen länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt. (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S.884)